
Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistent/-in im Ausland

Im Rahmen der Schulpraktischen Studien kann nach § 19 der Ordnung für die schulpraktischen Studien (SPSO) eine Tätigkeit als Schulassistentin bzw. Schulassistent als Ersatz eines Moduls der Schulpraktischen Studien im Unterrichtsfach anerkannt werden.

Voraussetzungen für eine Anrechnung

- Die Tätigkeit als Schulassistent/-in muss mindestens drei Monate lang ausgeübt werden.
- In der Regel ist eines der beiden Module Schulpraktische Studien vollständig an der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu absolvieren.

Ablauf der Anrechnung

- Informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Auslandsaufenthalt im Arbeitsbereich International Teacher Education, welche Praktikumsbeauftragten Sie für eine Schulassistentenz im Ausland ansprechen können. Dabei wird auch geprüft, ob die Tätigkeit, die Sie absolvieren, für eine Anrechnung ausreicht.
- Die Studentin bzw. der Student vereinbart vor dem Auslandsaufenthalt mit der/dem Praktikumsbeauftragten eine bildungswissenschaftliche (1. Modul) oder fachdidaktische (2. Modul) Fragestellung, die während der Tätigkeit im Ausland bearbeitet und nach Rückkehr als Praktikumsbericht ausgearbeitet wird; der Praktikumsbericht ist als Prüfungsleistung zu bewerten.
- Die Nachbereitung findet in Form eines mindestens 15-minütigen Kolloquiums statt.
- Die Praktikumsbeauftragten empfehlen dem Direktor/der Direktorin des Büros für Schulpraktische Studien, die Tätigkeit als Schulassistent/in als Äquivalent für ein Modul Schulpraktische Studien auf der Grundlage des bewerteten Praktikumsberichtes (Note/Notenpunkte) zu befürworten.
- Mit der Empfehlung (inkl. Note) der/des Praktikumsbeauftragten können Sie einen Antrag im Arbeitsbereich International Teacher Education zur Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistent/in stellen.
- Der Direktor/die Direktorin für Schulpraktische Studien beantragt die Anrechnung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie.
- Die Genehmigung wird Ihnen postalisch von der Hessischen Lehrkräfteakademie (www.la.hessen.de) zugestellt.

Auszug aus der Ordnung für die schulpraktischen Studien (SPSO)

§ 18 • Grundsatz

Die Anerkennung von Modulteilen richtet sich nach den §§ 19 und 20. In der Regel ist eines der beiden Module vollständig an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der durch diese Ordnung vorgeschriebenen Organisationsstruktur abzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung von Modulteilen ist, dass die Ziele der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erreicht werden.

§ 19 • Anerkennung von Leistungen

(4) Für die Anrechnung von Tätigkeiten als Schulassistentin oder –assistent gilt: Eine Tätigkeit als Schulassistentin bzw. -assistent kann bei Studierenden ein Schulpraktikum im Unterrichtsfach ersetzen, wenn diese Tätigkeit mindestens drei Monate lang ausgeübt wurde.